

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0810/2023**

Datum: 19.01.2023

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
01.2 - Referat für Beteiligungsverwaltung

**Betrifft: Betrauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH**

**Beratungsfolge:**

|  |            |              |
|--|------------|--------------|
| Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration | 15.03.2023 | Vorberatung  |
| Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen          | 16.03.2023 | Vorberatung  |
| Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport        | 21.03.2023 | Vorberatung  |
| Hauptausschuss                                 | 23.03.2023 | Vorberatung  |
| Stadtverordnetenversammlung                    | 28.03.2023 | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt den als Anlage 1 beige-fügten Betrauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allge-mein wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH.

Götz Herrmann  
Bürgermeister

**Anlagen**

**Anlage 1** - Betrauungsakt 2023 der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH

| Finanzielle Auswirkungen: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  |                       |                                  |           |                                   |                               |
|--|-----------------------|----------------------------------|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|
| <b>a) Ergebnishaushalt:</b>  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Haushalts-jahr   | Ertrag/Aufwand        | Produkt-gruppe                   | Sachkonto | Planansatz ge-samt                | aktueller Ertrag bzw. Aufwand |
|  |                       |                                  |           |                                   |                               |
|  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| <b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Haushalts-jahr   | Einzahlung/Auszahlung | Produkt-gruppe                   | Sachkonto | Planansatz ge-samt                | aktuelle Ein-bzw. Auszahlung  |
|  |                       |                                  |           |                                   |                               |
|  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</span>  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Erläuterung:<br><i>Der TWE steht kein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen aus diesem Betrauungsakt zu. Insofern entstehen der Stadt mit dem Beschluss dieses Betrauungsaktes noch keine finanziellen Verpflichtungen. Vielmehr entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung und die Höhe der Ausgleichszahlungen mit der jeweiligen Haushaltssatzung oder separat, wie z.B. zuletzt zu den coronabedingten Sonderausgleichszahlungen.</i> |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</span><br>Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ</span>   |                       |                                  |           |                                   |                               |
| Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich</span>  |                       |                                  |           |                                   |                               |
| <b>Mitzeichnung Amtsleiter/in:</b>   |                       | <b>Mitzeichnung Kämmerer/in:</b> |           | <b>Mitzeichnung Dezernent/in:</b> |                               |
|  |                       |                                  |           |                                   |                               |

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern ist eine Gemeinwohlaufgabe. Mit Beschluss Nr. 45/492/13 vom 21.03.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (nachfolgend Stadt) erstmalig ein Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) beschlossen. Damit wurden die TWE durch die Stadt mit der zur Verfügungstellung öffentlicher Bäder als Teil der Gesundheitsvorsorge betraut. Hierbei sind ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen und die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen. **Der bei der Erfüllung dieser Aufgabe bei der TWE entstehende Fehlbetrag kann von der Stadt durch Ausgleichszahlungen an die Gesellschaft gedeckt werden.**

Auf diesem ersten Betrauungsakt basierend wurden durch die Stadt seit 2015 Ausgleichszahlungen an die TWE für die Verluste aus dem Betrieb des Schwimmbades „baff“ vorgenommen. Insgesamt wurden durch die Stadt auf dieser Grundlage bisher folgende Ausgleichszahlungen in die Kapitalrücklage der TWE geleistet:

| Jahr | Ausgleichs-<br>zahlung Stadt | IST-Verlust TWE<br>für den Bereich<br>Schwimmbad  |
|------|------------------------------|---|
| 2013 | 0,00 €                       | -973.518,50 €   |
| 2014 | 0,00 €                       | -1.162.764,22 €   |
| 2015 | 1.000.000,00 €               | -1.047.437,46 €   |
| 2016 | 1.000.000,00 €               | -1.008.725,50 €   |
| 2017 | 1.000.000,00 €               | -1.056.301,02 €   |
| 2018 | 1.000.000,00 €               | -1.173.578,35 €   |
| 2019 | 1.000.000,00 €               | -1.002.745,57 €   |
| 2020 | 1.000.000,00 €               | -1.397.836,09 €   |
| 2021 | 1.395.000,00 € <sup>1)</sup> | -1.419.901,04 € <sup>1)</sup> davon 395 T€ coronabedingter Sonderausgleich für 2020   |
| 2022 | 1.417.000,00 € <sup>2)</sup> | Zum Zeitpunkt der Erstellung der<br>BV lagen noch kein Daten vor. <sup>2)</sup> davon 417 T€ coronabedingter Sonderausgleich für 2021 |

Dieser erste Betrauungsakt von 2013 hatte eine Geltungsdauer vom 01.01.2012 bis 31.12.2022. Um weiterhin Ausgleichszahlungen beihilferechtskonform an die TWE vornehmen zu können, bedarf es der Erneuerung des Betrauungsaktes. Dies wird, wie bereits 2013, als kein Geschäft der laufenden Verwaltung eingeordnet und somit ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Aufgrund nicht zur Verfügung stehender bzw. anderweitig verwendeter zuständiger Verwaltungsressourcen war es nicht möglich, früher eine Beschlussvorlage zur Erneuerung des Betrauungsaktes einzubringen. Des Weiteren ist ein rückwirkender Erlass des Betrauungsaktes nicht möglich, da sonst das Defizit aus dem Betrieb des Schwimmbades nicht auf der Erfüllung des Betrauungsaktes beruhen würde und somit für den rückwirkenden Zeitraum kein Ausgleich beihilferechtskonform hätte erfolgen können.

Diese Lage wurde pragmatisch gelöst, indem ein neuer Betrauungsakt noch 2022, und zwar am 21.12.2022, durch die Verwaltung erlassen wurde, dieser jedoch unter einen Wirksamkeitsvorbehalt gestellt wurde. Danach kann der Betrauungsakt widerrufen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung diesem nicht bis zum 31.03.2023 zugestimmt hat. Im Übrigen kann die Geltungsdauer des Betrauungsaktes jederzeit von der Stadt geändert oder widerrufen werden.

**Ziel des hier zu beschließenden Betrauungsaktes ist es, die bisherige Rechtsgrundlage für die nächsten 10 Jahre zu erneuern und es der Stadt weiterhin zu ermöglichen, Zahlungen für den Betrieb des Schwimmbades an die TWE in Übereinstimmung mit dem Beihilferecht der Europäischen Union zu leisten.** Denn nach dem EU-Recht können Leistungen staatlicher Stellen, wozu auch Kommunen gehören, zugunsten bestimmter Unternehmen eine Beihilfe darstellen. Rechtswidrig gezahlte Beihilfen sind von der betreffenden staatlichen Stelle zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen. Dabei setzt eine Beihilfe das Vorliegen folgender Tatbestandsmerkmale voraus:

- Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln.
- Die Maßnahme muss begünstigende Wirkung auf das Unternehmen haben.

- Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden.
- Es muss sich um eine selektive Maßnahme handeln, d.h. sie muss ein bestimmtes Unternehmen begünstigen.
- Die Maßnahme muss die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs beinhalten sowie eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten hervorrufen.

Hinsichtlich der Gewährung städtischer Zuschüsse an die TWE für den Betrieb des Schwimmbades stellt sich zunächst die Frage, ob diese Zahlungen angesichts des lokal begrenzten Einzugsgebietes des Schwimmbades eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten oder eine Verfälschung des Wettbewerbs hervorrufen können. Das ist eher nicht der Fall. **Um jedoch das Risiko einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung seitens der TWE auszuschließen, empfiehlt sich der Erlass eines Betrauungsaktes durch die Stadt.**

Der Betrauungsakt beruht auf dem sogenannten Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011. Danach sind unter Beachtung der Voraussetzungen dieses Beschlusses gewährte staatliche Beihilfen mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar, wenn sie bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Der Betrieb eines Schwimmbades ist eine ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung, wenn – wie hier – der Betreiber bestimmte Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen bereitzustellen und sozialverträgliche Preise zu erheben hat.

Die Stadt kann somit auf der Grundlage des Betrauungsaktes der TWE zur Deckung der sich aus dem Betrieb des Schwimmbades „baff“ ergebenden Verluste Zuschüsse gewähren, ohne hierbei gegen das Beihilfeverbot nach dem EU-Recht zu verstoßen.

Der jährliche Ausgleichbetrag (Zuschuss) ergibt sich aus dem Ergebnis (Verlust) des Bereiches Schwimmbad aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung (Verrechnung) einer ggf. entstandenen Überkompensation aus dem Vorjahr. Der Wirtschaftsplan wird in der Regel zum Ende bzw. zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung aufgestellt und anschließend im Aufsichtsrat beraten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

**Der TWE steht kein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen aus diesem Betrauungsakt zu. Insofern entstehen der Stadt mit dem Beschluss dieses Betrauungsaktes noch keine finanziellen Verpflichtungen. Vielmehr entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung und die Höhe der Ausgleichszahlungen mit der jeweiligen Haushaltssatzung oder separat, wie z.B. zuletzt zu den coronabedingten Sonderausgleichszahlungen.**